

Verordnung für Zivildienstbeauftragte

Vom 30. April 1993

ABl. Nr. 55/1993, 49/2006

Präambel

Die Bestellung von Zivildienstbeauftragten bringt zum Ausdruck, dass Zivildienstleistende Anspruch auf die besondere Begleitung durch ihre Kirche haben.

§ 1

¹Je Bundesland kann ein Zivildienstbeauftragter bestellt werden. ²Wenn das Bundesland und die Superintendentenz nicht ident sind, ist das Einvernehmen zwischen den beiden Superintendenten herzustellen.

§ 2

- (1) Die Tätigkeit als Zivildienstbeauftragter wird von Pfarrern ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Bestellung von Zivildienstbeauftragten erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag der Superintendentialausschüsse bzw. des Oberkirchenrates H. B.

§ 3

- (1) Die Aufgaben des Zivildienstbeauftragten sind vor allem:
1. Beratung von Zivildienstwilligen und Zivildienstleistenden;
 2. Seelsorgerliche Begleitung der Zivildienstleistenden, vor allem während des „Grundlehrganges“ (§ 18 a ZDG).
- (2) Erstreckt sich die seelsorgerliche Betreuung über den unmittelbaren Bereich des Zivildienstes hinaus, ist auf jeden Fall das Einvernehmen mit dem zuständigen Ortspfarrer des Wohnsitzes herzustellen.

§ 4

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. übermittelt dem Bmfl die Liste der Zivildienstbeauftragten bzw. ergänzt diese Liste regelmäßig.

§ 5

¹Reisekosten (§ 67 OdtG) sind von den Superintendenturen A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. zu tragen. ²Die Dienstaufsicht liegt beim Oberkirchenrat A. u. H. B.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Verlautbarung in Kraft.